

Datenaufnahmevertrag

zwischen

Titel Vorname Name

Institutszugehörigkeit

Straße

PLZ Ort

– nachfolgend: datengebende Stelle –

und

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB)

– Wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin – e. V.

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Ausführende Abteilung:

Forschungsdatenzentrum (FDZ)

vertreten durch:

Frau Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand)

Frau Dr. Anne Jostkleigrewe-Paulus (kaufmännischer Vorstand)

– nachfolgend: FDZ –

wird in Hinblick auf die im **Anhang Datenbasis** genannten Datenbestände

– Vertragsgegenstand, Datenbasis –

folgender Datenaufnahmevertrag mit der Vertragsnummer/ -bezeichnung:

FDZ-IQB_Akronym_JJMM-TT_Bereitstellung

geschlossen:

Präambel

Das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – wissenschaftliche Einrichtung der Länder an der Humboldt-Universität zu Berlin – e. V. (IQB) ist ein wissenschaftliches Institut, das die Länder in der Bundesrepublik Deutschland bei der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im allgemeinbildenden Schulsystem unterstützt. Am IQB ist das Forschungsdatenzentrum (FDZ) eingerichtet. Das FDZ am IQB archiviert die Datensätze von Bildungsstudien in Deutschland. Ziel und Zweck dieser Tätigkeit ist die umfassende Dokumentation und langfristige Archivierung von Primärdaten aus der pädagogisch-psychologischen Forschung mit Leistungsdaten sowie die Bereitstellung der Datensätze für wissenschaftliche Nutzungszwecke.

Das FDZ am IQB ist Betriebspartner im Verbund Forschungsdaten Bildung (VerbundFDB) und kooperiert mit diesem. Im VerbundFDB arbeiten einschlägige, nationale Einrichtungen aus dem Bereich der Bildungsforschung gemeinsam daran, Forschungsdaten für die empirische Bildungsforschung bereitzustellen. Forschende finden beim VerbundFDB die Möglichkeit, selbstgenerierte Daten zu archivieren und Forschungsdaten zur Nachnutzung aufzufinden.

Die datengegebende Stelle hat im Rahmen eines Forschungsvorhabens Forschungsdaten erhoben und überlässt diese und die dazugehörigen Materialien dem FDZ am IQB zum Zwecke der wissenschaftlichen Nachnutzung durch andere Wissenschaftler*innen.

Die Grundsätze der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in ihrer jeweils geltenden Fassung werden als allgemein akzeptierte Grundhaltung von allen Beteiligten anerkannt.

§ 1 Vertragsgegenstand und **Hauptpflichten**

1) Vermittlung von Nachnutzungen

Das FDZ verpflichtet sich, die Datenbasis gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu speichern und Dritten für die Nachnutzung (nachfolgend: Datennutzende) nach ihrem Ermessen im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages zugänglich zu machen. Das FDZ macht die Datenbasis den Datennutzenden über angemessene Datenzugangswege gemäß §2 Absatz 4 verfügbar.

2) Überlassung der Datenbasis

Die datengegebende Stelle verpflichtet sich, dem FDZ die Datenbasis, die im **Anhang Datenbasis** näher bezeichnet ist, zu überlassen und ihm die Nutzungsrechte gemäß § 2 einzuräumen, der Anhang Datenbasis ist Vertragsbestandteil. Die Überlassung erfolgt in der im **Anhang Datenüberlassung** beschriebenen Vorgehensweise, der Anhang Datenüberlassung ist Vertragsbestandteil.

3) Entgelt gemäß Kostenmodell

Beide Vertragsparteien tragen ihre jeweiligen Kosten des Vertrages und seiner Durchführung selbst. Die Überlassung der Daten findet unentgeltlich statt.

§ 2 **Zweckbestimmung**

- 1) Das FDZ verarbeitet die Datenbasis, um Nachnutzungen derselben zu ermöglichen und an Dritte zu vermitteln.
- 2) Das FDZ darf die Datenbasis Dritten zu folgenden Zwecken zur Verfügung stellen:
 - ♦ zu wissenschaftlichen Zwecken, das heißt Forschung und Lehre
- 3) Das FDZ wird berechtigt, Ausschnitte der Datenbasis oder besonders aufbereitete Versionen der Datenbasis einer uneingeschränkten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (public use).
- 4) Das spezifische Zugriffskonzept, das heißt, welche Dateien in welcher Form wie zugänglich gemacht werden, wird zu einem späteren Zeitpunkt nach Prüfung der Unterlagen zwischen den Vertragsparteien einvernehmlich abgestimmt.
- 5) Das FDZ verarbeitet die Datenbasis darüber hinaus zur Langzeitarchivierung.

§ 3 Rechteeinräumung/Nutzungsberechtigung

- 1) Die datengegebende Stelle räumt dem FDZ eine unbestimmte Anzahl einfacher (nicht exklusiver), räumlich unbeschränkter Nutzungsrechte an der Datenbasis ein. Die Dauer der Nutzungsrechte ergibt sich aus § 5 dieses Vertrages. Durch die Nutzungsrechtseinräumung erhält das FDZ folgende Befugnisse:
 - a. Das FDZ wird berechtigt, die Datenbasis systematisch digital zu archivieren (zu vervielfältigen) und für den Zweck der langfristigen physischen Sicherung und weiterer Auswertungen aufzubereiten und in diesem Zuge zu bearbeiten. Dabei kann das FDZ

alle Maßnahmen, technischen Mittel, Formate und Methoden anwenden, die es nach eigenem Ermessen für sachdienlich hält.

- b. Das FDZ wird berechtigt, die Datenbasis Dritten für die oben in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke zu überlassen (zu verbreiten und/oder zugänglich zu machen) und ihnen deren Nutzung in ursprünglicher und/oder bearbeiteter Form zu diesen Zwecken zu gestatten. Über die Nutzung durch Dritte schließt das FDZ mit diesen Verträge.
 - c. Mit der Übernahme der Datenbasis erwirbt das FDZ das Recht, diese unter Wahrung der vereinbarten Schutzniveaus mit weiteren Daten zu verknüpfen und an Dritte weiterzugeben.
 - d. Sofern die vorliegende Datenbasis mit anderen Datenbeständen verknüpfbar ist, die an unterschiedlichen Forschungsdatenzentren im Rahmen des VerbundFDB archiviert werden, ist es diesen erlaubt, diese unter Wahrung der vereinbarten Schutzniveaus und der jeweiligen Nutzungsbedingungen zu verknüpfen und hierzu, falls erforderlich, Daten untereinander zu übermitteln.
- 2) Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob die Datenbasis urheberrechtlichem oder einem sonstigen rechtlichen Schutz unterliegt. Besteht an der Datenbasis kein Schutzrecht, versteht sich die Rechteeinräumung als Nutzungsgestattung nach den Regeln dieses Vertrages.
- 3) Durch die Rechteeinräumung wird die datengebende Stelle in keiner Weise beschränkt, die Datenbasis anderweitig selbst zu nutzen oder Dritten zur Nutzung zu überlassen, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

§ 4 Metadaten und Dokumentationen

- 1) Das FDZ ist befugt, die Datensätze anhand von Metadaten in geeigneter Form, vorzugsweise in elektronischen Datenbanken, zu dokumentieren und diese Metadaten allgemein öffentlich zugänglich zu machen. Als Metadaten werden alle Daten zur Beschreibung der Datenbasis verstanden (z. B. Projekttitel, Projektbeteiligte, Fragestellungen, Förderer, Forschungsdesign, Methoden der Datenerhebung, Erhebungsinstrumente).
- 2) Unter Metadaten werden zudem Abstracts, Studienbeschreibungen und andere der Dokumentation dienende Texte verstanden.
- 3) Die Metadaten werden von der datengebenden Stelle bereitgestellt; darüber hinaus darf auch das FDZ unter freier Wahl seiner Mittel aus der Datenbasis und den von der datengebenden Stelle übermittelten Informationen weitere Metadaten generieren. Das FDZ kann Metadaten nach eigenem Ermessen anpassen und bearbeiten, sofern dies erforderlich ist, um Konformität mit den eigenen Standards herzustellen.
- 4) Die Metadaten werden unter der folgenden Lizenz öffentlich zugänglich gemacht: Creative Commons CC0 Universal, in der jeweils aktuellen Version (<https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/deed.en>).

§ 5 Zustandekommen, Vertragslaufzeit und Rechtsnachfolge

1) Zustandekommen

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung beider Vertragsparteien in Kraft.

2) Vertragslaufzeit und -beendigung/-kündigung

- a. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- b. Jede Vertragspartei hat jederzeit das Recht, den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende unter Angabe von Gründen zu kündigen.
- c. Bei Kündigung des Vertrages durch eine Vertragspartei wird die Datenbasis nach Ablauf der wirksam werdenden Vertragsbeendigung vom FDZ nicht mehr für die Nachnutzung an Dritte zugänglich gemacht.
- d. Die Vertragsbeendigung hat keinen Einfluss auf bereits geschlossene Datennutzungsverträge des FDZ mit Datennutzenden.
- e. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt den Vertragsparteien vorbehalten.

3) Nutzungsberechtigung nach Vertragsbeendigung durch Kündigung

Nach Vertragsbeendigung darf das FDZ die Datenbasis für die Dauer von 10 Jahren nach der letzten Datennutzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis speichern und zu diesem besonderen Zweck (der Prüfung der guten wissenschaftlichen Praxis zum Beispiel durch Replikation) Dritten zugänglich machen. Nach Ablauf der Nutzungsberechtigung wird das FDZ die Datenbasis datenschutzgerecht löschen.

4) Rechtsnachfolge

- a. Sollte die datengegebende Stelle aufgelöst werden oder – im Falle einer natürlichen Person – versterben oder ist ein Verbleib der datengebenden Stelle nicht zu ermitteln, wird das FDZ in Bezug auf die überlassene Datenbasis Rechtsnachfolger. Das gilt, sofern die datengegebende Stelle nicht ausdrücklich und für den Einzelfall eine andere (natürliche oder juristische) Person bestimmt hat oder gesetzliche Bestimmungen dem im Wege stehen. Die Pflichten aus diesem Vertrag bestehen, sofern sie ihrem Wesen nach anwendbar sind, für das FDZ fort.
- b. Das FDZ ist dazu berechtigt, die Daten im Falle seiner Auflösung an ein anderes geeignetes Datenzentrum unter den gleichen Bedingungen weiterzugeben. Hierfür ist keine separate Zustimmung der datengebenden Stelle nötig.

§ 6 Veröffentlichungen von Ergebnissen

1) Begriffsbestimmung

Als Veröffentlichungen im Sinne dieses Vertrages gelten alle Dokumente, die einer unbestimmten Nutzergruppe zugänglich gemacht werden. Hierzu zählen auch „graue Literatur“, „Working Papers“, „Preprints“, Veröffentlichungen in Repositorien und studentische Arbeiten, auch wenn diese nur universitätsintern genutzt werden (Bachelor-, Master- oder Diplomarbeiten). Darüber

hinaus sind hiervon auch Präsentationsmaterialien erfasst, insbesondere wenn diese im Internet verfügbar gemacht werden.

2) Zitation

Das FDZ verpflichtet Datennutzende, bei Veröffentlichungen, die auf der Datenbasis beruhen, diese entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu zitieren. Dabei sind neben der Bezeichnung der Datenbasis und ihres Persistent Identifiers mindestens sowohl die Autor*innen der Datenbasis als auch das FDZ gemäß der im **Anhang Zitation** beschriebenen Regelungen zu nennen, der Anhang Zitation ist Vertragsbestandteil.

3) Registrierung des Datensatzes

Das FDZ wird die Registrierung eines DOI oder eines anderen Persistent Identifiers der Datenbasis veranlassen und diesen der datengebenden Stelle auf Anfrage mitteilen.

§ 7 Pflichten zum Umgang mit Daten

1) Richtigkeit

- a. Die datengebende Stelle verpflichtet sich, die Aufbereitung, Dokumentation und Überlassung der Datenbasis mit der üblichen und angemessenen Sorgfalt durchzuführen, übernimmt jedoch keine Gewährleistung für deren Fehlerfreiheit.
- b. Bei gravierenden Fehlern oder Mängeln der Datenbasis soll der datengebenden Stelle eine angemessene Frist zur Beseitigung der Mängel eingeräumt werden. Wenn eine Mängelbeseitigung nicht mehr zu erwarten ist, darf das FDZ vom Vertrag zurücktreten.
- c. Die datengebende Stelle hat personenbezogene Daten aus der Datenbasis zu pseudonymisieren, zu berichtigen oder zu löschen.
- d. Unabhängig davon hat das FDZ personenbezogene Daten der Datenbasis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn der Weisung des Verantwortlichen ein berechtigter Anspruch des Betroffenen aus Art. 16, 17 und 18 DSGVO zugrunde liegt.

2) Sicherheit der Datenverarbeitung

Das FDZ verpflichtet sich, stets ein dem Risiko der Datenverarbeitung angemessenes Schutzniveau einzuhalten. Dies geschieht durch Einhaltung der Technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM) gemäß DSGVO. Diese werden seitens des FDZ an den jeweiligen technischen Fortschritt angepasst. Sofern ein konkreter Bedarfsfall besteht, haben alle Vertragsparteien auch eigenständig weitere Maßnahmen zur Sicherung zu ergreifen.

3) Speicherdauer und Löschpflicht

Die Speicherdauer richtet sich nach § 2 Absatz 5 dieses Vertrages. Die Löschpflicht wird gemäß DSGVO vorgenommen, sofern Daten re-anonymisierbar bzw. re-pseudonymisierbar sind.

4) Beschränkung der Zugriffsberechtigten, Weiterübermittlung

- a. Ein Zugriff auf die Datenbasis ist grundsätzlich nur für vertraglich verpflichtete Datennutzende gestattet.
 - b. Die Datennutzenden sind zu verpflichten, die Datenbasis und alle Kopien der Datenbasis geheim zu halten. Dieses Datengeheimnis besteht auch nach dem Ende der vereinbarten Nutzungsdauer fort.
- 5) Übermittlungen in Drittstaaten
- a. Die Verarbeitung der Datenbasis ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie allen Staaten, für die die Europäische Kommission nach Art. 45 Absatz 1 DSGVO die Angemessenheit des Datenschutzniveaus festgestellt hat, gestattet. Das FDZ trifft geeignete Maßnahmen, um den Bestimmungen der DSGVO zu genügen.
 - b. In Staaten, die über kein angemessenes Schutzniveau verfügen, darf nur über einen geschützten Fernrechenzugang auf die Datenbasis zugegriffen werden, der es nicht ermöglicht, die Datenbasis herunterzuladen oder zu kopieren.

§ 8 Rechtegarantie und Haftung

1) Rechtegarantie

- a. Die datengegebende Stelle garantiert, dass sie als Rechteinhaberin berechtigt ist, dem FDZ die Nutzungsrechte, die für die durch diesen Vertrag gestatteten Nutzungen erforderlich sind, einzuräumen. Darüber hinaus garantiert sie, dass der vertragsgegenständlichen Nutzung der Datenbasis durch das FDZ und/oder Dritte und deren Weitergabe an diese keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- b. Verstößt die datengegebende Stelle gegen ihre Pflichten aus diesem Vertrag, insbesondere die vorstehende Garantie, und entsteht dem FDZ dadurch ein Schaden, stellt die datengegebende Stelle das FDZ von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die diese aufgrund eigener Rechte an den Daten und/oder wegen eines Verstoßes gegen Datenschutzrecht gegen das FDZ geltend machen.
- c. Die Freistellung schließt die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung des FDZ und die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Fall einer Zuwiderhandlung gegen § 8 Absatz 1 lit a ein Satz 1 gilt nicht, wenn die Ansprüche Dritter auf Handlungen des FDZ zurückzuführen sind, die über die vertraglich vereinbarte Verwendung des Vertragsgegenstands hinausgehen.

2) Haftung

- a. Die datengegebende Stelle und das FDZ haften nicht für Verluste oder Schäden irgendwelcher Art im Zusammenhang mit den Vertragsdaten oder mit Schlussfolgerungen oder Empfehlungen, die in den übermittelten Daten enthalten sein können.
- b. Das FDZ und die datengegebende Stelle haften nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln; die Haftung für Folgeschäden ist ausgeschlossen.

- c. Der Haftungsausschluss und die Haftungsbeschränkung gelten nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) sowie bei der Haftung für zugesicherte Eigenschaften. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung für leichte Fahrlässigkeit auf vorhersehbare Schäden beschränkt.

§ 9 Schriftform

- 1) Abschluss und Beendigung

Abschluss und Beendigung dieses Vertrags bedürfen der Schriftform.

- 2) Änderungen und/oder Ergänzungen

Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 10 Teilunwirksamkeit

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so sind die Vertragsparteien verpflichtet, diese unverzüglich im Wege der ergänzenden schriftlichen Vereinbarung durch eine solche Abrede zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen bleibt unberührt.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 1) Es wird die Anwendung deutschen Rechts vereinbart.
- 2) Für alle Streitigkeiten aus der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses gilt der Sitz des FDZ als Gerichtsstand, sofern die datengegebende Stelle Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Institution der datengebenden Stelle

ORT, den

Unterschrift datengebende Stelle

Stempel datengebende Stelle

Muster

Datenaufnahmevertrag über die Bereitstellung **der Name des Datenbestandes** -Daten durch das FDZ am IQB
Rücksendung an: Humboldt-Universität zu Berlin | Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) | Forschungsdatenzentrum
| Unter den Linden 6 | 10099 Berlin

Vordruck / Stand: 02.09.2026

Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e. V.

Berlin, den

Prof. Dr. Petra Stanat (wissenschaftlicher Vorstand)

Berlin, den

Dr. Anne Jostkleigrew-Paulus (kaufmännischer Vorstand)

Stempel IQB

Muster

Datenaufnahmevertrag über die Bereitstellung **der Name des Datenbestandes** -Daten durch das FDZ am IQB
Rücksendung an: Humboldt-Universität zu Berlin | Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) | Forschungsdatenzentrum
| Unter den Linden 6 | 10099 Berlin

Vordruck / Stand: 02.09.2026

Anhänge

Muster

Datenaufnahmevertrag über die Bereitstellung **der Name des Datenbestandes** -Daten durch das FDZ am IQB
Rücksendung an: Humboldt-Universität zu Berlin | Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) | Forschungsdatenzentrum
| Unter den Linden 6 | 10099 Berlin

Vordruck / Stand: 02.09.2026

Anhang Datenbasis

Titel der Studie inkl. Akronym:

Titel de inkl Akronym

Liste der übergebenden Daten



Das FDZ am IQB dokumentiert die von der datengebenden Stelle erhaltenen Daten und erstellt ein Dokument zur Datenaufbereitung, um darzulegen, was wie mit den Daten im Zuge der Aufbereitung am FDZ am IQB geschieht. Dieses Dokument wird mit der datengebenden Stelle abgestimmt und entsprechend angepasst.

Muster

Anhang Datenüberlassung

Der VerbundFDB bietet Forschenden die Möglichkeit, Forschungsdaten inkl. zugehöriger Materialien als Datengebende an eine zentrale Stelle zu übermitteln. Insoweit wird der VerbundFDB für die und im Interesse der Datengebenden tätig und unterstützt diese bei der Archivierung und Bereitstellung der Forschungsdaten und dazugehörigen Materialien zum Zwecke der Nachnutzung.

Datengebende laden die Forschungsdaten inkl. dazugehöriger, begleitender Materialien nach Kontaktaufnahme mit dem VerbundFDB und/oder dem FDZ über das Meldeportal des VerbundFDB hoch, nachdem sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verbund Forschungsdaten Bildung zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB) zugestimmt haben. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des VerbundFDB zur Übermittlung von Forschungsdaten (AGB) zwischen den Datengebenden und dem VerbundFDB, vertreten durch das DIPF, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Version (<https://www.forschungsdaten-bildung.de/agb>), sind demnach Gegenstand des hier vorliegenden Datenaufnahmevertrags zwischen der datengebenden Stelle und dem FDZ.

Das DIPF hostet den Server, auf dem die verschlüsselten Forschungsdaten der Datengebenden nach Upload ins Meldeportal des VerbundFDB liegen. Das FDZ lädt sich zur weiteren Kuratierung (d. h. zur archivarischen Betreuung der Daten, sicheren und geschützten Aufbewahrung sowie zur Bereitstellung der Daten für Dritte) diese verschlüsselte Datenbasis über eine gesicherte Verbindung auf eigene gesicherte Server des FDZ. Die Datenbasis wird dort unter Verwendung eines Decodier-Systems entschlüsselt.

Bei eventuellen Widersprüchen zwischen den VerbundFDB-AGB und dem hier vorliegenden Vertrag gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Es gilt darüber hinaus die Verfahrensordnung des FDZ in ihrer jeweils geltenden Fassung unter <https://fdz.iqb.hu-berlin.de/de/ueber-uns/infothek> (https://fdz.iqb.hu-berlin.de/media/documents/2026-03-31_FDZ_Verfahrensordnung.pdf).

Anhang Zitation

Regeln

ohne sensible Daten: SUF Off-site

Wenn für die Analysen ausschließlich SUFs Off-site verwendet wurden, ist die Datenversion wie folgt zu zitieren:

Autor*innenreihenfolge (Veröffentlichungsdatum). Titel des Datenproduktes (Akronym) (Version [Nr.]) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.
[http://doi.org/10.5159/IQB_Akronym des Datenproduktes_SUF_Off-site_v\[Nr.\]](http://doi.org/10.5159/IQB_Akronym des Datenproduktes_SUF_Off-site_v[Nr.])

mit sensiblen Daten: SUF Remote

Wenn SUFs Remote für die Analysen oder einen Teil davon verwendet wurden, ist die Datenversion wie folgt zu zitieren:

Autor*innenreihenfolge (Veröffentlichungsdatum). Titel des Datenproduktes (Akronym) (Version [Nr.]) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.
[http://doi.org/10.5159/IQB_Akronym des Datenproduktes_SUF_Remote_v\[Nr.\]](http://doi.org/10.5159/IQB_Akronym des Datenproduktes_SUF_Remote_v[Nr.])

Beispiele

ohne sensible Daten

- ♦ Kasper, D., Beese, C., Scholz, L.A. & Schwippert, K. (2023). *Trends in International Mathematics and Science Study 2019 (TIMSS 2019)* (Version 4) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen. http://doi.org/10.5159/IQB_TIMSS_2019_SUF_Off-site_v4
- ♦ Kleinkorres, R., Ludewig, U., Lorenz, R. & McElvany, N. (2025). *Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung 2021 (IGLU 2021)* (Version 1) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen. http://doi.org/10.5159/IQB_IGLU_2021_SUF_Off-site_v1

mit sensiblen Daten

- ♦ Kasper, D., Beese, C., Scholz, L.A. & Schwippert, K. (2023). *Trends in International Mathematics and Science Study 2019 (TIMSS 2019)* (Version 4) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.
http://doi.org/10.5159/IQB_TIMSS_2019_SUF_Remote_v4
- ♦ Kleinkorres, R., Ludewig, U., Lorenz, R. & McElvany, N. (2025). *Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung 2021 (IGLU 2021)* (Version 1) [Datensatz]. Berlin: IQB – Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.
http://doi.org/10.5159/IQB_IGLU_2021_SUF_Remote_v1